

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1915)**

Heft 20

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Parlaments gelegt. Auch grosse Kreise, die viel an die Gebietserweiterung Italiens und an dessen Nationalitätsprinzip denken — wollen doch kein Geschenk von Oesterreich, das sie als zu beschämend empfinden: Eigentat und Eigenkraft soll die Gebiete erobern. Es fällt aber auf: dass die durch den Bundesvertrag geschaffene grosse Rechtsfrage so wenig aufgeworfen wird, dass man deren gewaltige Schwierigkeiten und Pflichten nicht schärfer empfindet.

Wir glauben: dass der Eintritt Italiens in den Krieg für alle endlose Verwicklungen neuer Art herbeiführt.

Wieder hebt sich der Hammer und droht noch einmal und mehrmal auf die Grosse Glocke der Weltgeschichte zu fallen, um ein neues donnerndes, die Welt durchgellendes Kriegswehe zu künden. Den drohenden Hammer erblickt auch die Schweiz mit dem Gefühle banger Ahnens, gemischt mit bleibender Zuversicht.

Die Welt wird bei aller realistischen Nüchternheit apokalyptisch-eschatologisch gestimmt.

Im Osten hat sich der Stellungskrieg durch die ungeheure Durchbruchschlacht am Dunayez in einen für die Mittelmächte grossartig siegreichen Bewegungskrieg alten Stils verwandelt, der aber auch zeigt, was die Russen alles in Händen hatten. Der deutsche Generalstabschef Falkenhayn erkannte die Dunayez-Stellung der Russen als die verwundbarste Stelle der ungeheuren Front, schuf den Hauptplan und veranlasste die riesigen deutschen Truppenverschiebungen. Die Ausführung des Falkenhaynschen Planes im Grossen und Kleinen war Aufgabe des österreichischen Oberkommandos Erzherzog Friedrichs; und hier war wieder der österreichisch-ungarische Generalstabschef Konrad von Hötzendorf der leitende Geist, der die ungeheure, rastlose Führer- und Heeresarbeit weitblickend dem Ziele entgegenbrachte. — Im Westen stehen die Heere General Joffres immer noch vor der eisernen Mauer: mächtige Offensivstösse stürmen gegen sie an: dem weitblickenden Feldherrn ist es, bei aller deutschen Beharrungskraft, im Verein mit den Engländern gelungen, das deutsche Riesenheer von der Eroberung des französischen Meerufers um Calais und so von der Ausführung eines Teiles des Hauptplanes gegen England abzuhalten. — Auf dem Meere herrscht ein geradezu herzerreissender Notkampf mit all seinen fürchterlichen Erscheinungen. — In den Dardanellen liegt ein neuer Krieg in den Geburtswehen. Nun will die kriegerische Windsbraut auch in Italien losbrechen. Es ist als könnte der Friede der Erde nicht nahen! Welch ein Pfingsten!

Veni Sancte Spiritus — riga quod est arideum, sana quod est saucium.

Wir in der Schweiz werden — falls Italien los schlägt — eine Friedensinsel im brandenden Kriegsmeer und teilen in einem gewissen Sinne die Lage des apostolischen Stuhles, die über alles schwierig wird.

Veni Sancte Spiritus et emitte coelitus lucis tuae radium!

Gestalten wir die Pfingst-, Dreifaltigkeits-, die Fronleichnams- und Herz-Jesu-Gottesdienste möglichst feier-

lich, die Verkündigung des göttlichen Wortes überreich und wohl vorbereitet, die Sakramentseinladungen und Gelegenheiten — auch im Heere — so ausgedehnt als immer möglich. Pfingsternst und Pfingstliebe mögen sich mischen: Tage eines unvergleichlichen Notgebetes mögen anbrechen! Es kommt vielleicht die Nacht, wo wir nicht mehr so wirken können. Vielleicht ist es unsere Aufgabe, mit der Macht des Gebetes und des Opfers noch einen Friedensweg bahnen zu helfen.

Nachschrift. Wir hatten obige Gedanken Dienstag Abend niedergeschrieben — am Jahrestage des Beginns der ersten Haager Friedenskonferenz, die vom 18. Mai bis 29. Juli 1889 in der Hauptstadt des Königreichs der Niederlande getagt hat. Mit dem Donnerstag und dem Zusammentritt des italienischen Senates und der Kammer naht die Entscheidung. Deutlicher wird in der Presse verkündet: die Abmachungen Italiens wären seit dem 4. Mai bindend. In welchem Grade ist noch nicht klar. Würde die kriegsfreundliche Presse weit übertrieben haben und die Sachlage nicht so klar sein — dann wäre ein Sieg der friedensfreundlichen Kammermehrheit immer noch möglich; und eine eiserne Friedenshand wie jene Giovanni Giolittis wäre auch fähig, mit König und Heer eine Revolution zu bändigen. Ob Giolitti in den Weinbergen und an den Rosenhecken seiner Villa im piemontesischen Dorfe Cavour, wohin er, wie so oft zur Zeit seines Ministerpräsidiums — zurückgekehrt ist, auch noch über diese Möglichkeit sinnt?

Das Zerreißen eines Bundesvertrages und die Kriegserklärung von Seite Italiens entlastet Oesterreich von einer heikelsten Rechtsfrage, entlastet vielleicht auch diesbezüglich die Schweiz —: belastet aber furchtbar die allgemeine Lage und verschliesst die gesperrten Tore des Weltfriedens noch einmal mit dreifachem Riegel.

Wir erleben wieder eine weltgeschichtliche und kirchengeschichtliche Wende 18. Mai 1889—20. Mai 1915!

Wir fügen unserem tagebuchartigen Bericht heute Donnerstag, zur Zeit, da die Würfel in Italien fallen, einen letzten Gedanken bei. Es wird sich heute zeigen, ob König und Regierung wirklich oder nur scheinbar gebunden waren — ob sie von Kreisen und Richtungen, die die Hauptarchitekten des neuen Italiens waren, die gleichsam die ersten Hypotheken auf den Neubau besitzen, im Falle der Kriegsverweigerung selbst ernstlich zu fürchten hätten — ob sich unter dem Deckmantel des Krieges so oder anders in Italien eine gewaltige Bewegung gegen eine wachsende konservative und religiös-katholische Stimmung anhebt — oder ob die Friedens- und Rechtsstimmung der Volksmehrheit, abgesehen von allen Vorteilen und Gefahren sich doch noch machtvoll erhebt. Am Tage des hl. Bernhardin von Siena, des grossen Geistesmannes und Innerlichkeitslehrers, Predigers und Friedensstifters in Italien (1380 bis 20. Mai 1444).

Luzern, Mittwoch Abend.

A. M.

Von der katholischen Arbeiterbewegung in der Schweiz.

Dr. A. Scheiwiller.

II.

Es ist seit Jahren Sitte, dass der Delegiertentagung der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine ein ausführlicher Jahresbericht vorgelegt wird, der über das Leben und Schaffen der verschiedenen Organisationen einlässlichen und detaillierten Aufschluss gibt. Der diesjährige Bericht ist über 80 Seiten stark und zeichnet sich durch ein prächtiges und reichhaltiges statistisches Material aus, dem wir alle wünschbaren Aufschlüsse über die christlich-soziale Bewegung in unserem Lande entnehmen können. Auch einige verkleinerte Reproduktionen der grossen und interessanten Tabellen, die an der Landesausstellung in Bern figurieren, sind dem Jahresbericht beigegeben und erhöhen noch seinen Wert.

Einige wichtigere Daten dürften das Interesse weiterer Kreise beanspruchen. Die Gesamtleistungen der Vereine für Kurse, Unterstützungen und gemeinnützige Zwecke betragen pro 1914 rund 300,000 Fr. Der Krankenkassen-Verband mit gegen 10,000 Mitgliedern, ein Unterverband der Gesamtorganisation hat über 205,000 Fr. Unterstützung verausgabt. Die Sterbekasse besitzt ein Vermögen von mehr als 67,000 Fr. Die Altersversicherungskasse ein solches von 96,000 Fr., und die Wöchnerinnenkasse 15,200 Fr. Wie manchem Kranken sind durch diese Institutionen die Tage des Leidens erleichtert, wie manchen Hinterlassenen die Tage der Trauer nicht noch durch finanzielle Sorgen erschwert worden. Wie mancher Arbeiter darf ruhiger den alten Tagen entgegenblicken zu einer Zeit, wo ja die Arbeitskraft so schnell als abgenützt auf die Seite geschoben wird. Und auch die noch junge Wöchnerinnenkasse hat schon mancher Mutter Freude bereiten können, abgesehen davon, dass diese Kasse der solidarischen Hilfstätigkeit ruft in einem Jahrhundert, das sich vor Geburten fürchtet.

Die Leobuchhandlung hat für mehr als 10,000 Fr. gute Bücher in die Arbeiterfamilien gebracht, das Volksbureau hat beinahe 1000 Auskünfte in juristischer Angelegenheit unentgeltlich erteilt und so manchen Arbeiter vor teuren Prozessen bewahrt. 47 Verkaufsläden der Genossenschaft Konkordia hatten im Jahre 1914 bereits 2½ Millionen Franken Warenumsatz und konnten 150,000 Fr. den Mitgliedern zurückvergüten. Der Zentralarbeitsnachweis konnte 1473 Arbeitslosen eine Stelle vermitteln.

Die Buchdruckerei Konkordia hat trotz Kriegsjahr ihre Aufgabe voll und ganz erfüllt. Ueber 30,000 Zeitungs-Nummern, dort gedruckt, verbreiten Woche für Woche die christlich-sozialen Ideen zu Stadt und Land durch die ganze Eidgenossenschaft. Ja ein eigenes Organ existiert für unsere Organisationen italienischer und französischer Zunge. Auch eine schön aufblühende, wissenschaftliche Monatsschrift „Die So-

ziale Korrespondenz“ ist seit zwei Jahren zu dem reichen Kranze der übrigen Presse hinzugetreten.

Endlich hat sich die Genossenschaftsbank auch in dieser kritischen Zeit vollauf bewährt und die wackeren Arbeiter und Arbeiterinnen haben es nicht gemächt, wie Tausende und Abertausende von besser Situierten. Sie sind nicht auf die Bank gestürmt, sondern sie liessen ihre Ersparnisse in sicherer Hut. Die Sparkasse allein umfasst 158 Vereine mit über 10,200 Einlegern, welche 3,400,000 Fr. erspart haben. Welch' ein Kapital an Volkskraft und an Selbstbeherrschung steckt in diesen Zahlen. Das ist echte Sozialreform, aufgebaut auf den Grundlagen der Selbstreform.

An Gottes Segen ist alles gelegen, auch im Leben der Organisationen. Die materiellen Errungenschaften sind aber nur Mittel zum Zweck. Wer sie zum Selbstzweck machen wollte, würde das Fundament einer jeglichen sozialen Ordnung untergraben und sich eines Tages vor einer Katastrophe sehen, ähnlich derjenigen der heutigen Kultur im Weltkriege.

Es hat sich als dringend notwendig erwiesen, dass auch die katholische Arbeiterschaft den politischen Fragen und Verhältnissen in Bund und Kantonen erhöhte Aufmerksamkeit zuwende und das Monopol dieser Dinge nicht der Sozialdemokratie überlasse, die sich in ihrer Bescheidenheit gerne als die allein selig machende Arbeiterpartei aufspielt. Ein eigenes politisches Komitee pflegt diese Seite des Programmes mit Eifer und Geschick. Alle wichtigeren Fragen politischer und sozialpolitischer Natur werden vom politischen Komitee gründlich erörtert und manche wertvolle Initiative nach oben und nach unten ist schon von hier aus eingeleitet worden, im Sinne einer volkstümlichen und katholischen Politik.

Das Kriegsjahr mit seinen wirtschaftlichen Krisen und Erschütterungen macht eine spezielle und kräftigere Fürsorgetätigkeit notwendig. Aus den christlich-sozialen Organisationen wuchs daher eine eigene Notstandskommission heraus, die in regem Verkehr mit den Behörden bis zur obersten Landesregierung hinauf die Leiden und Bedürfnisse der Arbeiterschaft zur Kenntnis brachte und mancherlei Vorteile und Erleichterungen zu deren Gunsten zu erreichen wusste. Diese Notstands-Tätigkeit bildet ein Ruhmesblatt in der Verbandsgeschichte des Jahres 1914. Wir verweisen hier auf die sehr interessanten, bezüglichen Darlegungen im Jahresbericht Seite 48—55. (Der Jahresbericht kann bezogen werden im Volksbureau Rotwandstrasse 50, Zürich.)

Ehrende Erwähnung verdient dann das blühende Kurswesen der Arbeiterinnen-Vereine. Auch im Kriegsjahr 1914 ist die Tätigkeit in der Abhaltung von hauswirtschaftlichen Kursen voll und ganz aufrecht erhalten worden. Es wurden 25 verschiedene Arten von Kursen veranstaltet. Die Teilnehmerinnenzahl stieg noch gegenüber dem Vorjahr um 264, auf 5935. Die Gesamtauslagen für die Kurse betragen Fr. 28,233.29. Nicht weniger als 32 Vereine haben 85 Kurse ihren Mitgliedern, während dieser bedrängten Zeiten unentgeltlich zugänglich gemacht. Ausserordentlich viel wurde

in den Kursen auch für die schweizerische Armee gearbeitet. Ein Verein im Aargau allein hat durch seine Mitglieder 300 Paar Socken, 200 Paar Pulswärmer, 60 Paar Unterhosen und 250 Hemden für die Soldaten angefertigt. Hoffentlich wird nun auch der Bundesrat den früheren, engherzigen Standpunkt in der Subventionsfrage der Arbeiterinnen-Kurse aufgeben. Ein Dienst ist den anderen wert. Und dass in diesen Kursen echt vaterländische, volksaufbauende Arbeit geleistet wird, das ist längst über alle Zweifel erhaben. — Eine kleine Ehrenmeldung, gebührt den Arbeiterinnen auch dafür, dass sie über 2000 Fr. zugunsten des armen Polenvolkes zusammengelegt haben.

Der schön aufblühenden Gewerkschaftsbewegung hat der Krieg wohl die grössten Wunden geschlagen. Wie die Gesellenvereine manchenorts infolge der Kriegswirren fast zusammengeschmolzen sind, so mussten auch die Gewerkschaften, die einen starken Prozentsatz ihrer Mitglieder und gerade die tüchtigsten aus der Kolpingsfamilie beziehen, schwer darunter leiden. Immerhin haben auch sie den „Betrieb“ aufrecht erhalten und weisen speziell ganz vorzügliche Kassa-Verhältnisse auf. Sie werden sich nach dem Kriege rasch wieder erholen. Viel drückender noch lastet der Krieg auf den freien oder sozialistischen Gewerkschaftsorganisationen. Die Lektüre über den Abschnitt Gewerkschaftswesen von Seite 36—46 im Jahresbericht beansprucht ein besonders lebhaftes Interesse.

Punkte Genossenschaftswesen bemerkt der Jahresbericht (Seite 80): „Der Verband der Genossenschaften Konkordia hat sich als Grosseinkaufs-Genossenschaft kräftig entwickelt und eine achtunggebende Position in der schweizerischen Genossenschaftsbewegung erobert. Der Verband wird vortrefflich geleitet und ist imstande, den Vereinen mit vorteilhaften Offerten zu dienen. Im Hinblick auf die falschen Bahnen, in welche das Genossenschaftswesen von Seite des Basler Verbandes zu drängen gesucht wird, verdienen die Genossenschaften Konkordia die wärmste Unterstützung“.

- Selbst eine Lichtbilderzentrale von grosser Reichhaltigkeit steht den Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Das ist ein kurzer Ueberblick über das, was im Jahre 1914 in den christlich-sozialen Vereinigungen der Schweiz gearbeitet und geleistet wurde. Es ist ein ebenso erstaunliches, wie erfreuliches Stück Arbeit auf den verschiedensten Gebieten der sozialen Theorie und Praxis und auch ein glänzender Beweis für die unendliche Fruchtbarkeit und den Segen der katholischen Ideen in den verwickeltsten und schwierigsten Fragen und Problemen der gegenwärtigen Zeit.

Der Weltkrieg hat die Bankerotterklärung der liberalen Grundsätze im Wirtschaftsleben und in der Politik gebracht. Die Trennung von Religion und Politik, von Wirtschaftsleben und Moral hat sich als ein Unding und als einen Unsinn ausgewiesen. Mit erschütternder Beredsamkeit ruft es die Welt voll Blut und Tränen dem modernen Geschlechte zu: Werdet wieder verständig! Kehret zurück zu ernster Religio-

sität, zur Sittenreinheit und Mässigkeit, zu einem echt christlichen Familienleben! Das aber sind die sozialen Gedanken und Grundsätze, welche die katholische Kirche seit 1900 Jahren nie müde wurde zu predigen und in die Herzen der Menschen hinein zu senken. Das ist auch der ganze Inhalt des christlich-sozialen Programmes.

Der Delegiertentag in Zürich hat mit jubelnder Einstimmigkeit einen Antrag Dr. Buombergers zum Beschlusse erhoben: „Das Zentralkomitee ist ersucht, sofern es die Zeitumstände erlauben werden, auf Sonntag den 14. Mai 1916 einen allgemeinen christlich-sozialen Arbeitertag zur Feier des 25. Jubiläums der Arbeiter-Enzyklika Leo XIII. einzuberufen“.

Es wird ein schöner Jubeltag sein, zu Ehren des unvergänglichen und unvergleichlichen Sozialprogrammes unserer heiligen katholischen Kirche.



Die Jurisdiktion der Beichtväter für die Klosterfrauen.

(Fortsetzung.)

2. Die „subiecta decreti.“

In Nummer 16 des Dekretes werden alle jene genannt, für welche das Dekret gegeben wurde, welche somit die „subiecta legis“ bilden. Es heisst: „Hoc Decretum servandum erit ab omnibus religiosis mulierum familiis, votorum cum sollemnium, tum simplicium, ab Oblatis aliisque piis communitatibus, quae nullis votis obstringuntur, etiamsi Instituta sint tantum dioecesana. Obligat etiam communitates, quae in Praelati regularis iurisdictione sunt.“ Das Dekret gilt somit

1. für alle religiösen Familien, wo Schwestern mit einfachen oder feierlichen Gelübden beieinander sind. Die alte kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen Moniales und Sorores hat daher für dieses Dekret keine Geltung mehr. Alles was für die Moniales gilt, muss ebenfalls auf die Sorores angewendet werden.

2. Für alle weiblichen Oblaten, das heisst für solche Kongregationen, deren Mitglieder keine Gelübde ablegen, wohl aber sich der Leitung eines Obern oder des Bischofes unterziehen (Oblatio) und das Versprechen der Stabilität ablegen. Das Dekret gilt daher für die Oblaten der hl. Franziska Romana (Damen von Tor de' Spechi), für die Oblaten des hl. Franz von Sales in Troyes, die gegründet wurden von der ehrw. Mutter Maria Sales Chappuis und Msgr. Mermillod.

3. Für alle Frauenkommunitäten, die keine Gelübde ablegen, seien es Institute, die von Rom approbiert wurden, oder nur Diözesan-Institute. Zu letzteren gehören bei uns die St. Anna-Schwestern, wenn sie in einer Kommunität beieinander leben.

4. Für alle Kommunitäten, die unter der Jurisdiktion eines Regularprälaten leben. Unter diese Kategorie fallen alle exemten Frauenklöster.

Diese 4 Klassen religiöser Frauen bilden somit die „subiecta legis“, für welche das Dekret Gesetzeskraft besitzt. Allein diese „subiecta legis“ sind noch näher

zu umgrenzen. Da die Begriffe „familiae“ und „communitates“ im Dekret immer wiederkehren und das Dekret nur für solche Schwestern Geltung hat, die in einer Familie oder Kommunität leben, wird es gut sein, diese Begriffe näher zu untersuchen.

„Familiae“ und „Communitates“ werden im ganzen Dekret als synonyme Ausdrücke gebraucht, da für „Communitates“ bald „religiosae familiae“, für „familiae“ bald „communitates“ gesetzt wird. Der eigentliche kirchenrechtliche Ausdruck jedoch ist „communitas.“ Nach dem berühmten Rechtslehrer P. Ferraris, O. Min. (Prompta Bibliotheca, s. v. Collegium), macht der römische Kanzleistil keinen Unterschied zwischen „collegium“, „universitas“ und „communitas“, so dass diese Worte in den Dekreten abwechselnd verwendet werden. P. Ferraris definiert: „Communitas dicta est a c o m m u n i, et est commune compositum a c u m et m u n i u m, id est, officium, quasi communio plurium in unum officium, ut qui habent arcam communem, sigillum commune, unum rectorem et similia“ (A. a. O.). Unter religiösen Frauenkommunitäten versteht man somit jene kirchlichen Vereinigungen von Frauen, die unter der Dominativgewalt einer Oberin ein gemeinsames Leben führen. Das Wort „kirchlich“ ist nicht nur von Stiftungen und Körperschaften zu Zwecken des Kultus, sondern auch von den für Unterricht und Wohltätigkeit bestimmten zu verstehen; es dehnt sich daher so weit aus, wie der Begriff der „causa pia“. „Kirchlich“ bedeutet das Ziel (Uebung geistlicher und leiblicher Werke der Barmherzigkeit nach kirchlichen Grundsätzen) und das Aufsichtsrecht der geistlichen Obern (C. Trid. Sess. XXII, c. 8 de Ref.). Da nun zur Bildung eines Kollegiums oder einer Kommunität vom Kirchenrecht wenigstens 3 Personen vorgeschrieben sind und für eine Familie mehr als 2 (plures duobus) erfordert werden (P. Ferraris a. a. O.), so beginnt der Begriff „Communitas“ und damit die Forderung zur Beobachtung des Dekretes bereits da, wo wenigstens 3 Schwestern, unter Leitung einer Oberin, ein gemeinsames Leben führen.

Allein damit ist der Begriff „Communitas“, wie er für unsere Frage sich einstellt, noch nicht vollgehaltig festgelegt. Es handelt sich nämlich nicht allein um den Kommunitätsbegriff in abstracto, sondern in concreto, insofern er in Verbindung zum Institut der ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter für ein bestimmtes Haus auftritt. Erleichterung und Freiheit in Bezug auf die Beichte ist ja der eine Zweck des Dekretes, der jedoch nur dort eintreten kann, wo die Freiheit durch das Institut des Ordinarius und Extraordinarius eingeschränkt ist. Dieses Institut ist aber nur für solche Frauenkommunitäten vorgeschrieben, die in ihrem eigenen Hause, in dem sie gemeinschaftlich wohnen, ihre Beichten ablegen, geschehe dies nun in einer eigenen Kapelle oder in einem Beichtzimmer. Dies zeigt der ganze Inhalt des Dekretes. In n. 4 heisst es: „Unicuique domui religiosae aliquot ab Ordinario sacerdotes deputentur, quos Religiosae, . . . confessionis peragendae causa, facile vocare queant.“ Die Schwestern beichten daher in ihrem eigenen Hause. Noch deutlicher geht dies daraus hervor, dass das Institut der ordentlichen

und ausserordentlichen Beichtväter illusorisch gemacht würde, wenn im Dekret nicht auf das Bestimmteste supponiert wäre, dass die Schwestern in ihrem eigenen Hause, das heisst dort, wo ihre Kommunität sich befindet, beichten würden. Unter den Privilegien für die Schwestern wird nämlich gesagt: „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat eis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobato“ (n. 14). Sobald demnach die Schwestern ausserhalb ihres eigenen Hauses beichten wollen, können sie dies bei jedem Priester, auch wenn er nicht speziell für Schwestern approbiert ist, tun. Würde nun das Dekret nicht die Beichte im eigenen Hause der Kommunität verstehen, dann wäre durch dieses Privilegium das gesamte Institut des ordentlichen und ausserordentlichen Beichtvaters wieder aufgehoben, weil eben ausserhalb des eigenen Hauses weder der Ordinarius, noch der Extraordinarius erfordert ist. Der Begriff „communitas“, wie das Dekret ihn bestimmt, schliesst somit das Beichthören im eigenen Schwesternhause in sich.

Fassen wir obige Teilbegriffe zusammen, so ergibt sich für unsere Untersuchung folgendes Prinzip: Die „subiecta decreti“ sind jene kirchlichen Frauenkommunitäten, in denen wenigstens 3 Schwestern, unter Leitung einer Oberin ein gemeinsames Leben führen und die in ihrem eigenen Hause beichten. Weil nun Filialanstalten von Kongregationen ebenfalls Kommunitäten bilden, so gilt das Dekret ebenfalls für diese.

Hier begegnet uns die einleitend bemerkte Schwierigkeit: Gilt denn das Dekret nicht nur für die eigentlichen Klöster und die Mutterhäuser der Kongregationen, in denen das Noviziat für die ganze Kongregation besteht, da ja die Schwestern ausserhalb ihres eigenen Hauses überall gültig und erlaubter Weise bei jedem für die Weltleute approbierten Beichtvater ihre Beichte ablegen dürfen? Die Schwestern aber, die fern ihres Mutterhauses leben, sind, auch wenn sie eine Kommunität bilden, ausserhalb ihres eigenen Hauses; daher bilden diese nicht die „subiecta legis“.

Allein nach der vorausgehenden Untersuchung ist eine solche Auslegung abzulehnen, da sie dem Zweck des Dekretes, dem Wortlaut, der Praxis der s. Cong. de Rel. und der Auffassung moderner Kommentatoren widerspricht.

Eine jede Gesetzesinterpretation hat „iuxta mentem legislatoris et verba legis“ zu geschehen. Sinn und Absichten des Gesetzgebers lassen sich jedoch immer im Zweck des Gesetzes erkennen. Wie wir nun oben gesehen, ist der Zweck des Dekretes ein doppelter: Ordnung und Freiheit. Um Ordnung zu erhalten, werden für alle Kommunitäten ordentliche und ausserordentliche Beichtväter vorgeschrieben, damit die Kommunitätsmitglieder für gewöhnlich bei diesen in ihrem eigenen Hause beichten können und nicht bald dahin, bald dorthin laufen, zum Nachteil der vorgeschriebenen Ordnung und zum Aerger der Weltleute. Freiheit wird gewährt, da jede Schwester ausserhalb ihres eigenen Hauses, bei jedem für alle Weltleute approbierten Beichtvater ihre Beichte

ablegen kann. Dieser Doppelzweck nun wird nicht allein in eigentlichen Klöstern oder in Noviziatshäusern erreicht, sondern überall dort, wo Frauenkommunitäten mit einem eigenen Hause errichtet werden. Für jede dieser Kommunitäten ist das Institut der Beichtväter vorgeschrieben, wie wir oben nachgewiesen haben; warum sollte nun der Doppelzweck des Dekretes nur für die Noviziatsklöster Geltung besitzen?

Auch der Wortlaut des Dekretes ist gegen obige Auslegung. „Versari extra propriam domum“ könnte und müsste auf das eigentliche Noviziatskloster restringiert werden, wenn der Kontext nur von eigentlichen Moniales und nur von den Noviziatshäusern sprechen würde. Nun ist aber im ganzen Dekret auch nicht mit einem Worte das Noviziatshaus speziell erwähnt, sondern es wiederholen sich immer wieder die Ausdrücke: „unicuique religiosae communitati tum Monialium tum Sororum“ (n. 1 und 2); „unicuique domui religiosae“ (n. 4); „si Religiosarum domus Ordinario loci subiecta sit“ (n. 6); „in eadem communitate“ (n. 9); „ad monasterium seu domum religiosam“ (n. 13); „ab omnibus religiosis mulierum familiis . . . aliisque piis communitatibus“ (n. 16); etc. Nach kirchlichem Rechte aber ist nicht nur dort eine „familia“ oder „communitas“, wo sich das Mutterhaus befindet, sondern überall da, wo wenigstens 3 Schwestern, unter Leitung einer Oberin, ein gemeinsames Leben führen. Fügen wir nun den Begriff „extra propriam domum versari“ in diesen Kontext hinein, so ergibt sich von selbst die vom Dekrete beabsichtigte Auslegung: Jene Schwestern, die ausserhalb ihres eigenen Hauses, in der ihre Kommunität wohnt, sich befinden. Die „domus propria“ bezieht sich daher nicht auf das Mutterhaus, sondern auf das Kommunitäts-haus. Es ist auch nicht notwendig, dass das Haus, in dem diese Schwesternkommunität sich befindet, Eigentum der Schwestern sei, da „domus propria“ hier nicht den Sinn der domus proprietatis, sondern der domus propriae habitationis besitzt.

Zug.

Dr. P. Ephrem Baumgartner,
S. Theol. Mor. Lector.

(Fortsetzung folgt.)



Kirchen-Chronik.

Zum religiösen Leben in der Schweiz. Die schwere Zeit stimmt tiefer und ernster religiös. Allüberall pflügen denn die Seelsorger das Land und säen in ordentlicher und ausserordentlicher Arbeit reicher denn je in die Furchen. Wir schätzen gerade diese regelmässige Arbeit hoch ein. Dazu treten besondere Veranstaltungen. Einzelne Volksmissionen wurden da und dort trotz der Hindernisse des Militärdienstes mit reicher Frucht gehalten. Das Exerzitienhaus in Wolhusen wirkt allseitig und fruchtbar. Die Feldgeistlichen arbeiten mit Eifer und Umsicht im Heere. — Die ausserordentlichen Andachten werden vielerorts seit August täglich ohne Unterbruch fortgesetzt. Gegenwärtig sind sie mit der Maiandacht

verbunden, die sich zahlreichen Besuches erfreut. — Manche Pfarrer haben auch bei ausserordentlichen Werktagsgottesdiensten z. B. auf dem Lande bei Gedächtnissen mit grosser Beteiligung das Wort Gottes verkündet. In den Städten wurden Konferenzen über die Kriegs- und Friedensfrage gehalten, theologisch — philosophisch — biblisch — kulturell, und wieder ausserordentliche Abendpredigten, z. T. mit gewaltigem Zudrang wie bei grossen Missionsanlässen. — Gewisse allgemeine Veranstaltungen nahmen einen tief religiösen Charakter an, so die schöne Tagung des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins in Schaffhausen unter der Leitung des unermüdlichen Prälaten Tresp, vom Bittsonntag mit Predigt von Prof. Meyenberg über die österliche Erziehung zur Wahrheit und Wahrhaftigkeit, mit Vorträgen von Landammann A. Wirz in wertvollen Blicken in die Aufgabe der Volksschule und tiefergreifenden Ausführungen zur Zeitlage — und von P. Gregor Koch O. S. B., dem tiefsinnigen, erfahrenen katholischen Psychologen und Pädagogen, über sexuelle Erziehung auf dem Hintergrund der ernsten Zeit mit Anwendungen auf die Erziehung. Dann folgte eine lebhaft diskussion über allgemein schweizerische und schaffhausensche Schulverhältnisse: in letzterer Hinsicht wurde mit vollem Recht und grossem Nachdruck Raum und Gelegenheit für den katholischen Religionsunterricht im Schulhaus zu günstiger Zeit in der Frist des protestantischen Religionsunterrichts verlangt. Kann mit jenen Stunden nicht allen Bedürfnissen genügt werden, so wären doch neben dem Abendunterricht in jenem Diasporakanton einige Stunden zu günstigerer Zeit erobert, nicht erst nach der Schuler-müdung der Kinder wie gewöhnlich. Der Ernst der Zeit und das gesteigerte Gefühl der Zusammengehörigkeit sollten die nichtkatholischen Mehrheiten im Kanton Schaffhausen vom Standpunkte religiöser Toleranz aus für die Wünsche und Forderungen der Katholiken günstig stimmen. Sehr erfreulich war es zu beobachten, wie Pfarramt und Geistlichkeit von Schaffhausen eine allgemeine Tagung so trefflich für die Pastoration der Pfarrei auszugestalten verstanden. Ebenso erfreulich war die tätige Anteilnahme der gebildeten Laienwelt an allen Fragen. — Die Zuger-Landeswallfahrt nach Einsiedeln gestaltete sich am Auffahrtstage zu einem herrlichen Glaubensbekenntnisse und ergreifenden Bittgang in schwerer Zeit. Die Gottesdienste wie die Predigten von Pfarrer Widmer-Steinhausen als praktische Exegese des Friedensgebetes des Papstes mit zeitgemässer Lebenskasuistik und von Prof. Meyenberg über die Herrlichkeit der übernatürlich erhobenen Menschennatur mitten in der Kriegszeit, deren Herrlichkeit der himmelfahrende Christus ist, dann Maria, die himmelfahrende, ferner der Gottheits- und Gnadenabglanz Christi in der Seele mit ihrer Himmelfahrtsbestimmung, endlich auch das Vaterland in Friedensherrlichkeit — waren sehr stark besucht. — Eben langt die Kunde ein, dass ein gewaltiger Volksandrang zur Luzerner Landeswallfahrt zum sel. Friedensstifter Nikolaus von der Flue sich geltend machte. In Sachseln predigte kraftvoll und gedanken-

tief Direktor Rogger auf dem Hintergrund der hochernsten Zeit: Seid nicht bloss Diesseitsmenschen, seid Jenseitsmenschen . . . In der stillen Waldschlucht der rauschenden Melehaa im Ranft erbaute Pfarrer Wigger-Zell die lauschende Menge am heiligen Ort. Der Raum der Kirchenzeitung gestattet es nicht, immer über die Ereignisse auf dem Gebiete des religiösen Lebens genaue Chronik zu führen. Um so mehr sind derartige Zusammenstellungen unsere Redaktionspflicht. Wir erinnern hier deshalb auch an die herrliche Nikolaus von Flüe-Feier am Tage des Seligen selbst für das Land Obwalden und Nidwalden unter Teilnahme der Regierung am Passionssonntage, wozu auch zahlreiche Wallfahrer aus der Stadt und dem Kanton Luzern und bis von St. Gallen zusammenströmten. Der würdige, feierliche Gottesdienst im schönen Tempel zu Sachseln erbaut immer. Prälat Gisler predigte damals aus tiefster Seele und theologisch-gründlich über Glauben und Glaubenslohn, Prof. Meyenberg legte das Vater Unser im Geiste des Seligen vom Ranft aus. —

Es sei uns bei dieser Gelegenheit gestattet, eine uns von vielen Seelsorgern bestätigte Erfahrung auszusprechen. Die Tage sind hochernst; aber die Ackerfurchen der Seelen sind mehr denn je für das Wort Gottes aufgepflügt, wie für den Sakramentempfang. Wie erbaut sich auch der Prediger selbst am Volke, wenn er in diesen Tagen der Schrecken bei der regelmässigen und ausserordentlichen Tätigkeit in ungezählte berufene Seelen das Wort Gottes austreuen darf, Worte des Trostes und Segens, des Ernstes und der hl. Rüge. Machen wir insbesondere die Pfingsttage zu gewaltigen Festtagen der Dankbarkeit, des Betens und Büssens: tempus acceptabile, dies salutis . . . Wir haben einige Erscheinungen der letzten Zeit herausgegriffen; sie lassen sich mehren! Nochmals: am meisten schätzen wir die gesteigerte regelmässige Arbeit ein. Die Weltkriegszeit lenkte in der Schweiz auch die Aufmerksamkeit und Opferbereithheit auf die auswärtigen Missionen. Neben der gewöhnlichen reichen Arbeit für sie erwähnen wir auch besondere Veranstaltungen, so die Vorträge von Prof. Dr. von Ernst in Aarau und Basel.

Ueber Wahlen in der Schweiz in einer der nächsten Nummern. A. M.

Die Schweiz und die Kriegsgefangenen. P. Sigismund de Courten zum Besuche der Kriegsgefangenen in Frankreich delegiert. Bekanntlich wurden vom Schweizerischen Bundesrate zum Besuche der Kriegsgefangenenlager zwei Geistliche delegiert: Für die französischen Kriegsgefangenen in Deutschland Abbé Dr. Dévaud von Freiburg, und für die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich Pfarrer Lauterburg von Bern.

Da aber ein bedeutender Prozentsatz der deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich katholisch ist, so wandte sich der Kardinalerzbischof von Köln an den Schweizerischen Bundesrat mit der Bitte, einen zweiten katholischen Geistlichen zu diesem Zwecke nach Frankreich zu delegieren. Nach anfänglichem Widerstande ging die französische Regierung auf den Vor-

schlag des Bundesrates ein. Das Politische Departement wandte sich in der Angelegenheit an S. Gnaden Fürst-Abt Thomas von Einsiedeln, welcher P. Sigismund de Courten mit dieser Mission betraute, eine Wahl, die nicht hätte besser sein können.

Jubiläen. Am 19. Mai feierte Dr. phil. P. Magnus Künzle O. C. zu Stans sein 25jähriges Professorenjubiläum. Wir entbieten dem vielverdienten Gelehrten und Schulmanne die besten Glückwünsche. — Am 2. Mai konnte HH. Konstantin Weber, Pfarrer der Marienkirche in Basel sein 25jähriges Pfarrjubiläum begehen inmitten seiner dankbaren Gemeinde. Ad multos annos!

Rom. Dank des hl. Vaters an den deutschen Episkopat. Kardinalstaatssekretär Gasparri richtete mit Datum vom 29. April 1915 an den Bischof von Paderborn, Karl Josef Schulte, ein Schreiben. „Ich erfülle den angenehmen Auftrag“, schreibt der Kardinal u. a., „Euer Gnaden noch einmal zu bezeugen, mit welcher grosser Genugtuung der hl. Vater die intelligente und barmherzige Tätigkeit sieht, die Sie im vorerwähnten Werke (der Sorge um die Kriegsgefangenen) entfalten, eine Tätigkeit, die sich mit der Sorge vereint, welche die andern hochwürdigsten Prälaten Deutschlands den Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zukommen lassen, und ganz besonders jener, die S. E. Kardinal v. Hartmann zur Linderung des Loses der kriegsgefangenen französischen Priester ausübte und ihm das hohe Lob eintrug, das Seine Heiligkeit ihm in seinem Handschreiben vom 18. Oktober des vergangenen Jahres aussprach.“ (A. A. S. No. 8.)



Zu den Zusammenhängen.

Aus Rom wird am 20. Mai abends gemeldet: Die italienische Kammer sprach sich mit 407 gegen 74 Stimmen und einer Enthaltung für den Krieg aus und erteilte der Regierung volle Handlungsfreiheit.

Rezensionen.

An den Quellen des Heiles. Ein Buch für eucharistische Erhebung und Erbauung von Prof. H. Schwarzmann. Verlag Benziger, Einsiedeln.

Der gleiche Verfasser hat wunderschöne Erzählungen für Erstkommunikanten herausgegeben. Hier bietet er uns ein Buch über das hl. Messopfer; und wirklich, man legt dieses Werk nicht weg, ohne ein tieferes Verständnis für die hl. Messe und ohne ein inniges Dankgefühl für das Opfer des Heilandes. Es ist kein Predigtbuch, aber es bietet herrlichen Predigtstoff; wir finden darin eine Reihe fesselnder, ganz eigenartiger Stimmungsbilder. Die hl. Messe als die Sonne der Kirche und der Mittelpunkt des Sonntags, die hl. Messe als Lob-, Dank-, Bitt- und Sühnopfer ist grosszügig dargestellt. Das letzte Kapitel enthält eine eingehende Messerklärung, wobei auch auf die historische Entwicklung glücklich Rücksicht genommen wird. Das Ganze ist ein Erbauungsbuch im besten Sinne, wohl nicht für die untersten Volksschichten berechnet, denn dort würde nicht alles verstanden. Viele, bestbekannte Werke anderer Schriftsteller sind dabei verwertet. J. E., Pfr.

Briefkasten.

A- In Betreff der Oktavfrage verweisen wir auch noch auf K. Z. Nr. 16, S. 135 sub III. 2.

B. Eine deutsche Ausgabe der Hurterschen Apologetik oder Fundamentaltheologie gibt es nicht. Wir verweisen Sie für Ihre Bedürfnisse auch auf: Kneib: Handbuch der Apologetik! Ein Band. Paderborn, Schöningh.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum :
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate * : 15 Cts.
 Halb " " " : 12 " | Einzelne " " : 20 "
 * Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stüttsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Exerzitien für Frauen und Jungfrauen.

Auf Rigi-Klösterli werden Exerzitien für Frauen und Jungfrauen abgehalten von Freitag den 21. Mai abends 7 Uhr bis Montag den 24. Mai mittag. Pensionspreis für die ganze Dauer Fr. 10.—; für die Fahrt Goldau-Rigi-Klösterli und zurück Preisermässigung (nur Fr. 2.—, statt Fr. 6.50); für ärmere Teilnehmerinnen Pensionspreisermässigung. — Anmeldung bis spätestens den 18. Mai an:

Frl. Sekretärin **Ida Lehner**, Zehnderweg 9, Zürich 6

Die bisherige „Zeitschrift für Christliche Sozialreform“ erscheint nun als Quartalschrift in unserem Verlag unter dem Titel:

Quartalschrift für Christliche Sozialreform

Begründet von weiland Freiherr von Vogelsang.
 Zeitschrift für alle Fragen sozialer Kultur.

REDAKTION:

Dr. J. Beck, Freiburg; Dr. E. Feigenwinter, Basel;
 Dr. A. Hättenschwiller, Luzern; Dr. A. Joos, Basel.

Jahrespreis Fr. 5.—

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Der Krieg u. unsere Volkswirtschaft. Von Dr. Feigenwinter.
 Die neue Finanzpolitik des Bundes. Von L. Genoud.
 Zum Problem der isolierten Volkswirtschaft.

Von Dr. A. Hättenschwiller.

Chronik des Weltkrieges.
 Miscellen.

Ferienheim für röm.-katholische Geistliche auf Dülboden, Gemeinde Flühli, Kt. Luzern 1100 M. ü. M.

Alpiner Luftkurort. Platz für höchstens 3 Herren. Häuschen u. Kapelle separat. Den ganzen Sommer offen. Anmeldungen an das Pfarramt in

Flühli, Kanton Luzern.

Günstige Gelegenheit für Kirchen und Kapellen.

1 kleiner Barockhochaltar mit reichen Schnitzereien, 4 in Holz geschnitzte Evangelisten mit Emblemen Hochreliefs 60 cm. hoch, zu einer Kanzel-Verschönerung passend und einige hübsche kleinere Altärdchen im got. u. rom. Stile in verschiedenen Ausführungen, sehe zu jedem annehmbaren Preise dem Verkaufe aus.

Diese Arbeiten lasse ich z. Zt. herstellen, um meinen Leuten Beschäftigung geben zu können und ist es mir deshalb weniger um einen Verdienst zu tun. Zeichnungen gratis. Es empfiehlt sich

Carl Doerr, Kirchliche Kunstwerkstätte Saugau, Württemberg.

Gebet für den Frieden

von Papst Benedikt XV.
 für den Monat Mai
 verordnet.

Preis:

12 Stück Fr. —.20, 100 Stück —.75,

1000 Stück Fr. 5.—. Zu haben bei

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, Luzern.

Ein Theologie-Student, Französisch-Schweizer, wünscht über die Ferien

STELLE

in einer Pfarrei oder Kaplanei, um die deutsche Sprache zu erlernen.

Sich zu wenden an

L. Molleyres, prier-curé
 Semsales, Fribourg.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Standesgebeldbücher

von P. Ambros Zärcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Heim & Pflege

zum Sommer gesucht für j. amerik. Geistlichen, völlig gelähmt durch Rheuma. Bescheidene Ansprüche, da nur geringe Entschädigung gezahlt werden kann. Diät u. vegetar. Kost erwünscht. — Engl. Unterricht könnte erteilt werden. — Off. unter J. 1848 L. an Haasenstein & Vogler, Lausanne.

Priesterkragen

sogen. Leokrigen

in Prima 4fach Leinen und in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm Höhe, für jede Halsweite passend; ebenso Colarervatten liefert

Anton Achermann,
 Stüttsakristan,
 Kirchenartikelhandlung,
 Luzern.

Frühmesser-Stelle

In einer Landpfarre wird eine Frühmesserstelle geschaffen und nächstens besetzt werden. Minimum des Erforderlichen:

Halten der Frühmesse an Sonntag und Feiertagen. Honorierung nach Uebereinkunft. Je nach Wunsch eigener Haushalt oder Beköstigung vom Pfarrer. Wohnung im Pfarrhause bei der Kirche. Gesunde schöne Lage. Sich zu wenden an

Pfarramt Bettlach, Kt. Solothurn

Tüchtige Haushälterin sucht sofort

STELLE

bei einem geistlichen Herrn. Gute Zeugnisse. 17 Z. S.

Allen katholischen Pfarreien empfehle meine neuen in Farbendruck ausgeführten

Taufscheine

Muster gratis und franko
 Buchdruckerei A. Ehinger
 Zürich 1, Seilergraben 7

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.
 beidigter Messweinelieferant.